

Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2021 (Amtsblatt 2020, S. 140)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (GVBl. 2017, 121) - sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Juli 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2021 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	2,57 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	2,45 €/lfd. m
b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	5,14 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	4,90 €/lfd. m
c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	10,28 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	9,80 €/lfd. m
d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	25,69 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität	24,49 €/lfd. m
e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	30,83 €/lfd. m
f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	
mit 1. Winterdienstpriorität	35,96 €/lfd. m
g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen	
in der 1. Winterdienstpriorität	1,19 €/lfd. m
in der 2. Winterdienstpriorität	1,13 €/lfd. m.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2021 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.